

GESELLSCHAFT UND ARBEIT

Rahmenrichtlinie
Integrationsförderung

Rahmenrichtlinie Integrationsförderung

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 10.12.2024

§ 1 Einleitung

Diese Rahmenrichtlinie bildet die Grundlage für sämtliche Einzelrichtlinien der Integrationsförderung des Landes Tirol und regelt die allgemein gültigen Förderbedingungen.

§ 2 Allgemeine Ziele der Integrationsförderung

Die Integrationsförderung hat zum Ziel,

1. die chancengerechte Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte an zentralen Bereichen des sozialen und gesellschaftlichen Lebens in Tirol zu ermöglichen bzw. zu verbessern,
2. einen Beitrag zur Umsetzung des Integrationsleitbildes (Gemeinwohl und Zugehörigkeit stärken – Leitbild zum Zusammenleben in Tirol) zu leisten.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Rahmenrichtlinie sowie der Einzelrichtlinien ist:

1. Integration: Ein Prozess, der zu einem guten Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft führt. Dazu sind sowohl Leistungen der Zugewanderten als auch Bemühungen seitens der aufnehmenden Gesellschaft notwendig.
2. Anerkannter Bildungsträger: Eine Bildungseinrichtung,
 - a. für die aufgrund bestehender Rechtsvorschriften eine aufrechte Bewilligung einer Körperschaft öffentlichen Rechts (z.B. Bund, Land) vorliegt oder die aufgrund bestehender Rechtsvorschriften zur Durchführung von Bildungsmaßnahmen verpflichtet ist oder
 - b. die von einer nach dem Akkreditierungsgesetz, BGBl. I Nr. 28/2012 idgF, akkreditierten Stelle für die Durchführung von Bildungsmaßnahmen zertifiziert wurde und/oder
 - c. die nur Fachpersonal verwendet, das von einer nach dem Akkreditierungsgesetz akkreditierten Stelle zertifiziert worden ist oder
 - d. die Voraussetzungen von Ö-Cert im Sinn der Vereinbarung gemäß Art. 15a zwischen dem Bund und den Ländern über die Anerkennung des Qualitätsrahmens für die Erwachsenenbildung Ö-Cert, LGBl. Nr. 99/2012, erfüllt.

§ 4 Gegenstand der Integrationsförderung

1. Die Integrationsförderung des Landes Tirol umfasst:

- a. die Individualförderung als Förderung von Personen,
 - b. die Objektförderung als Förderung von integrationsbezogenen Einrichtungen, Projekten und Maßnahmen.
2. Einzelentscheidungen

Die Vergabe einer Förderung, die über den Rahmen der Einzelrichtlinien hinausgeht, für einen einzelnen Anlass bestimmt und besonders zu begründen ist, soll nur ausnahmsweise erfolgen.

§ 5 Rechtliche Grundlagen der Integrationsförderung

1. Das Land Tirol gewährt Integrationsförderungen als Träger von Privatrechten. Die Grundlagen bilden:
- a. allenfalls zutreffende Bestimmungen des EU-Rechts,
 - b. die Rahmenrichtlinie Integrationsförderung des Landes Tirol,
 - c. die Allgemeine Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln, soweit nicht durch die Rahmen- oder Einzelrichtlinie(n) der Integration anderes geregelt ist,
 - d. die jeweiligen Einzelrichtlinien.

Sofern Mittel für die Integrationsförderung der nationalen Kofinanzierung EU-geförderter Projekte dienen, die im Rahmen des Europäischen Struktur- und Investitionsfonds abgewickelt werden, sind die entsprechenden unionsrechtlichen Vorschriften, insb. Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, zu beachten.

Sofern Mittel für die Integrationsförderung der nationalen Kofinanzierung EU-geförderter Projekte dienen, die im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) abgewickelt werden, sind die entsprechenden unionsrechtlichen Vorschriften, insb. Verordnung (EU) Nr. 2021/1060, zu beachten.

Sofern im Rahmen der Integrationsförderung des Landes Tirol Beihilfen an Unternehmen iSd EU-Beihilfenrechts geleistet werden, sind die entsprechenden unionsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023) zu beachten.

2. Einzelrichtlinien

Für die einzelnen Förderschwerpunkte sind von der Tiroler Landesregierung Einzelrichtlinien zu erlassen, die insbesondere folgende Bestimmungen enthalten:

- a. Zielsetzung,
- b. Gegenstand der Förderung,
- c. Fördernehmer*innen,
- d. Art und Ausmaß der Förderung,
- e. Förderbare Kosten,
- f. Weitere Fördervoraussetzungen,
- g. Verfahrensbestimmungen,
- h. Übergangsbestimmung,

- i. Inkrafttreten und Geltungsdauer.
- 3. Auf die Gewährung einer Integrationsförderung durch das Land Tirol besteht kein Rechtsanspruch.

§ 6 Fördernehmer*innen

1. Fördernehmer*innen der Integrationsförderung des Landes Tirol können sein:
 - a. Im Rahmen der Individualförderung: natürliche Personen.
 - b. Im Rahmen der Objektförderung: natürliche und juristische Personen.
2. Die konkrete Festlegung der Fördernehmer*innen erfolgt in den Einzelrichtlinien.
3. Für die Zuerkennung der Förderung ist der Status zum Zeitpunkt der Antragstellung ausschlaggebend, es sei denn, es ist in der Einzelrichtlinie etwas Anderes festgelegt.

§ 7 Art und Ausmaß der Förderung

Die Integrationsförderung des Landes Tirol kann gewährt werden in

- a. nicht rückzahlbaren Einzelzuschüssen,
- b. nicht rückzahlbaren Mehrfachzuschüssen.

Die Festlegung von Art und Ausmaß der Förderung und der förderbaren Kosten erfolgt in den Einzelrichtlinien.

§ 8 Förderbare Kosten

1. Im Rahmen von Individualförderungen können gefördert werden:
 - a. Kurskosten für Deutschkurse.
2. Im Rahmen von Objektförderungen können gefördert werden:
 - a. Personal- und Sachkosten im Zusammenhang mit integrationsbezogenen Einrichtungen, Maßnahmen oder Projekten.

Die genaue Festlegung der förderbaren Kosten erfolgt in den Einzelrichtlinien.

§ 9 Förderkumulierung

1. Nähere Bestimmungen über die Vorgangsweise bei Förderkumulierung sind in den Einzelrichtlinien geregelt.
2. Der*die Förderwerber*in hat mit dem Förderantrag erforderlichenfalls entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Anträge bei anderen Förderstellen, die dieselbe zu fördernde Maßnahme betreffen, zu machen. Diesbezügliche spätere Änderungen sind unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
3. Forderungen des Landes können mit Ansprüchen des*der Förderwerbers*in aus Förderzusagen unter Angabe von Gründen gegenverrechnet werden.

§ 10 Verpflichtungszeitraum

Bei der Fördervergabe kann ein Verpflichtungszeitraum vereinbart werden. Die jeweilige Dauer wird gegebenenfalls in der entsprechenden Fördervereinbarung festgelegt.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen zur Förderabwicklung

1. Fördergeber und Förderstelle

- a. Fördergeber im Rahmen der Integrationsförderung ist das Land Tirol.
- b. Förderstelle ist nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung die Abteilung Gesellschaft und Arbeit.
- c. Die Förderstelle kann zur fachlichen Beurteilung der Vorhaben externe Sachverständige beziehen. Diese unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- d. Bei gemeinsamen Förderaktionen des Landes Tirol mit anderen Rechtsträgern kann mit der Förderabwicklung bzw. der Fördervorbereitung auch eine andere (Förder)Stelle (außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung) betraut werden.

2. Einbringung des Förderantrages

- a. Der Antrag auf Förderung ist vor Beginn der zu fördernden Maßnahme bei der Förderstelle einzubringen, es sei denn, es ist in den speziellen Förderrichtlinien etwas anderes geregelt. Als Einbringung des Antrages gilt der formelle Eingang des Förderantrages beim Amt der Tiroler Landesregierung, der Postlauf liegt in der Verantwortung des Förderwerbers. In den speziellen Förderrichtlinien ist festzulegen, ob ein eigenes Antragsformular zu verwenden ist oder ob ein formloser Antrag genügt, sowie welche Unterlagen dem Antrag anzuschließen sind.
- b. Um Angaben, die der*die Förderwerber*in im Erklärungsweg angegeben hat, überprüfen zu können, behält sich die Förderstelle Stichprobenüberprüfungen nach Gewährung der Förderung vor. Für diese Stichprobenüberprüfungen können zusätzliche Unterlagen beim*bei der Förderwerber*in angefordert werden. Sofern diese Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt werden, kann die gewährte Förderung widerrufen und zurückgefordert werden.

3. Ausschluss der Förderung

Von einer Integrationsförderung des Landes Tirol sind grundsätzlich Vorhaben ausgeschlossen, die den Einzelrichtlinien des Landes Tirol widersprechen, insbesondere

- a. den integrationspolitischen Zielsetzungen des Landes Tirol entgegenstehen,
- b. vor Antragstellung begonnen haben, es sei denn, es ist in den speziellen Förderrichtlinien etwas anderes geregelt,
- c. wenn gegen den*die Förderwerber*in bzw. bei Gesellschaften gegen eine*n geschäftsführenden Gesellschafter*in
 - ein Zwangsvollstreckungsverfahren nach der Exekutionsordnung oder
 - ein Insolvenzverfahren (Konkurs-, Sanierungs-, Schuldenregulierungs- oder Abschöpfungsverfahren) anhängig oder ein solches Verfahren ohne Erfüllung eines Sanierungs- oder Zahlungsplans abgeschlossen ist oder
 - ein Insolvenzverfahren mangels Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen worden ist.

4. Ermittlung des Förderausmaßes

Die Kriterien für die Ermittlung des Förderausmaßes der Integrationsförderung des Landes Tirol sind in den Einzelrichtlinien enthalten.

5. Förderentscheidung

- a. Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung.
- b. Ist der Förderantrag ordnungsgemäß eingebracht und von der Förderstelle geprüft, obliegt die Förderentscheidung dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.
- c. Das zuständige Mitglied der Tiroler Landesregierung oder die Tiroler Landesregierung kann die Förderstelle im Sinne einer raschen Förderabwicklung ermächtigen, bestimmte Förderfälle selbständig zu entscheiden. Das Mitglied der Landesregierung ist über die Förderentscheidungen in geeigneter Form in Kenntnis zu setzen.
- d. Im Falle einer Ablehnung des Förderantrags hat die Förderstelle die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinienbestimmungen dem*der Förderwerber*in schriftlich mitzuteilen.
- e. Die Entscheidung gemäß § 4 Z 2 obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.

6. Zusageschreiben/Fördervereinbarung

- a. Im Falle einer positiven Förderentscheidung ist ein Zusageschreiben an den*die Förderwerber*in zu übermitteln.
- b. Im Bereich der Objektförderung ist bei positiver Förderentscheidung zusätzlich zwischen Fördergeber und Fördernehmer*in eine schriftliche Fördervereinbarung abzuschließen.
- c. In Ausnahmefällen kann von Seiten des Landes Tirol auf eine schriftliche Fördervereinbarung verzichtet werden.
- d. Die Zusage sowie die allfällige Fördervereinbarung erstellt die Abteilung Gesellschaft und Arbeit beim Amt der Tiroler Landesregierung.

7. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt entsprechend den Regelungen in den Einzelrichtlinien.

8. Einstellung und Rückforderung der Förderung

- a. Der*die Fördernehmer*in (mehrere Fördernehmer*innen zu ungeteilter Hand) ist (sind) verpflichtet – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die erhaltene Förderung auf entsprechende schriftliche Aufforderung des Fördergebers innerhalb der gesetzten Frist ganz oder teilweise zurückzuerstatten bzw. werden zugesicherte aber noch nicht ausbezahlte Förderungen eingestellt, wenn
 - Fördergeber oder Förderstelle über wesentliche Umstände nicht, unrichtig oder unvollständig informiert wurden,
 - das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht im angegebenen Ausmaß durchgeführt wurde,
 - die geförderte Maßnahme verschuldensunabhängig nicht in Anspruch genommen oder vorzeitig abgebrochen wurde,

- die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde,
- Auflagen oder Bedingungen der Fördervereinbarung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wurden oder die Fördervoraussetzungen nachträglich entfallen sind,
- Berichts- und Meldepflichten nicht nachgekommen wurde, sofern eine schriftliche, befristete Mahnung mit ausdrücklichem Hinweis auf diese Rechtsfolgen erfolglos geblieben ist,
- Prüfungen be- oder verhindert wurden,
- sozial- und arbeitsrechtliche Vorschriften, insbesondere die jeweils geltenden Kollektivvertragsbestimmungen, nicht eingehalten wurden,
- über das Vermögen des*der Fördernehmer*in vor oder während der Durchführung des Vorhabens oder vor Ablauf eines allenfalls geltenden Verpflichtungszeitraumes ein Insolvenzverfahren anhängig oder ein Insolvenzantrag mangels Deckung des Vermögens abgewiesen wurde und ein weiterer Rückforderungsgrund vorliegt,
- von Organen der EU die Aussetzung und/oder die Rückforderung verlangt wurde,
- die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden,
- die Ansprüche aus der Förderung Dritten überlassen wurden, insbesondere im Wege der Abtretung, Verpfändung oder Anweisung oder wenn diese Ansprüche von Dritten in Exekution gezogen wurden,
- ein Verstoß gegen die Entgeltbestimmungen der Richtlinien für Dienstverträge von Managerinnen und Managern (Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 12.06.2012, geändert mit Beschluss vom 14.06.2016) vorliegt,
- die Richtigkeit der Endabrechnung nicht mehr überprüft werden kann, außer in Fällen höherer Gewalt.

Eine Aliquotierung der Rückerstattung erfolgt in jenem Ausmaß, in dem das angegebene Ausmaß nicht erfüllt wurde.

- Im Falle einer Rückforderung von bereits geleisteten Förderungen können für den zurückgeforderten Betrag Zinsen in der Höhe von 3 % pro Jahr über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank unter Anwendung der Zinseszinsmethode verrechnet werden. Liegt dieser unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird Letzterer herangezogen.
- Für den Fall eines Verzugs bei der Rückzahlung der Förderung können Verzugszinsen im Ausmaß von 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank ab Eintritt des Verzugs verrechnet werden.
- Über die Einstellung, die Rückforderung, die Verzinsung und die Verrechnung von Verzugszinsen entscheidet der Fördergeber.

9. Prüfung und Meldepflichten

- Der*die Fördernehmer*in hat alle Umstände, die eine Änderung gegenüber dem Förderantrag bedeuten und für die Gewährung einer Förderung wesentlich sind, unaufgefordert und unverzüglich der zuständigen Förderstelle anzuzeigen.
- Der*die Fördernehmer*in ist verpflichtet, den Organen des Landes Tirol – insbesondere dem Landesrechnungshof –, des Bundes sowie den Organen der Europäischen Union auf Verlangen jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck

ist Einsicht in die Bücher und Belege sowie die sonstigen in diesem Zusammenhang stehenden Unterlagen zu gewähren.

§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Fördergeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ermächtigt, die

- für die Beurteilung der Voraussetzungen für die (fortlaufende) Gewährung oder für den Widerruf einer Förderung,
- für die Förderungsabwicklung (Auszahlung, Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung),
- für die Sicherung der Rückzahlung von zu Unrecht bezogenen Förderungen sowie
- für Überprüfungen zur Vermeidung von Doppelförderungen

erforderlichen personenbezogenen Daten (bzw. Daten der genannten Kategorien) zu verarbeiten:

1. vom*von der Antragsteller*in bzw. dessen*deren Vertreter*in bzw. Ansprechperson und Teilnehmer*innen des Förderprojekts, soweit auf den jeweiligen Fall zutreffend:

Identifikationsdaten, Geburtsdaten, Geschlecht, Erreichbarkeitsdaten, Nationalität, Daten über Bildungsmaßnahmen, Bankverbindung, Daten betreffend beantragte und gewährte Förderungen anderer Institutionen, unternehmensbezogene Daten, Angaben zum Projekt, Nachweise zur Beurteilung von Einzelfallentscheidungen.

2. von den Arbeitnehmer*innen, soweit auf den jeweiligen Fall zutreffend:

Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, Beschäftigungsdaten, Bankverbindung, Nachweise zur Beurteilung von Einzelfallentscheidungen.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die oben angeführten Zwecke erforderlich, werden diese Daten nicht bereitgestellt, kann die Förderung nicht gewährt werden bzw. müssen bereits gewährte Förderungen unter Umständen zurückerstattet werden. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage (vor-)vertraglicher Maßnahmen bzw. auf Grundlage der Fördervereinbarung sowie von berechtigten Interessen des Verantwortlichen (Art. 6 Abs. 1 lit. b und f DSGVO).

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist das Amt der Tiroler Landesregierung. Der*die Datenschutzbeauftragte*r kann unter datenschutzbeauftragter@tirol.gv.at erreicht werden (zum Datenschutz des Landes Tirol siehe <https://www.tirol.gv.at/buergerservice/datenschutz/>).

Die Speicherdauer der Daten beträgt nach letztmaliger Auszahlung 10 Jahre, bei EU-Projekten richtet sich die Speicherdauer nach den jeweiligen EU-rechtlichen Vorgaben.

In Bezug auf personenbezogene Daten hat der Betroffene gegenüber dem Verantwortlichen ein Recht auf Auskunft hinsichtlich dieser Daten, ein Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde.

§ 13 Offenlegung personenbezogener Daten

Nach § 3 Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012 idgF, werden alle Landesförderungen bzw. –kredite samt bestimmter personenbezogener Daten der*s jeweiligen Fördernehmerin*s in einer eigenen digitalen Förder-Anwendung auf der Internetseite des Landes für die Dauer von zwei Jahren veröffentlicht. Nach weiteren 5 Jahren werden diese Daten gelöscht.

Nicht publiziert werden dürfen allerdings

1. Landesförderungen bzw. –kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung besondere Kategorien personenbezogener Daten (sensible Daten) im Sinne der DSGVO enthält oder Rückschlüsse auf solche Daten zulässt,
2. Landesförderungen bzw. –kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung das berufliche Fortkommen einer natürlichen Person behindern kann, und
3. Landesförderungen bzw. –kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung Rückschlüsse auf ein geringes Einkommen oder auf die persönliche Integrität einer natürlichen Person beeinträchtigende Merkmale zulässt.

Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Landes Tirol, insbesondere zur Vermeidung von Doppelförderungen, werden die im Rahmen der Förderungsabwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an die Transparenzdatenbank des Bundes übermittelt.

Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Gebarungsprüfungen der Rechnungshof gemäß § 3 Rechnungshofgesetz, BGBl. Nr. 144/1948 idgF, sowie der Landesrechnungshof gemäß § 5 Tiroler Landesrechnungshofgesetz, LGBl. Nr. 18/2003 idgF, befugt sind, von allen ihrer Prüfständigkeit unterliegenden Dienststellen, Unternehmen, sonstigen Einrichtungen und Rechtsträgern alle erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Übermittlung von Akten und sonstigen Unterlagen zu verlangen und in diese Einschau zu nehmen. Die Prüfberichte des Rechnungshofes bzw. des Landesrechnungshofes werden nach der parlamentarischen Behandlung veröffentlicht.

§ 14 Gerichtliche Geltendmachung

Gerichtsstand für alle aus der Gewährung von Förderungen (Integrationsförderung des Landes Tirol) sich ergebende Ansprüche ist Innsbruck, wobei österreichisches Recht zur Anwendung kommt.

§ 15 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2025 in Kraft und gilt bis 31.12.2029.